



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Behavioral Finance an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

(vom 5. September 2006)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Allgemein

a) Trägerschaft und Zertifikat

§ 1. Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Banking und Finance der Universität Zürich.

Den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird ein Zertifikat verliehen.

b) Zielsetzung

§ 2. Der Zertifikatsstudiengang beinhaltet eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, den Weiterbildungsstudierenden Grundlagenwissen und angewandtes Wissen in den Fächern Portfolio Management, Private Banking und Behavioral Finance zu vermitteln.

Der Zertifikatsstudiengang verbindet akademische Lehre und Forschung mit der Praxis und fördert gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

c) Zulassungsvoraussetzungen

§ 3. Der Zertifikatsstudiengang richtet sich an Personen, die sich für ihre aktuelle oder künftige Tätigkeit erweiterte Kenntnisse über die Behavioral Finance und deren Implementierung im Private Banking erarbeiten wollen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen universitären Master oder ausnahmsweise über einen Fachhochschulmaster und mehrere Jahre Praxiserfahrung oder eine gleichwertige Vorbildung. Zudem wird berufliche Praxis vorausgesetzt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Studiengangleitung «sur dossier» und abschliessend.

Pro Studiengang werden in der Regel 20 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich registriert.

Die Studiengangleitung erlässt eine Richtlinie, welche das Aufnahmeverfahren regelt.

II. Organisation

a) Institut für Banking und Finance

§ 4. Das Institut für Banking und Finance übt die Aufsicht über den Zertifikatsstudiengang aus.

b) Direktion

§ 5. Die Direktion wird vertreten durch ein Mitglied des Instituts für Banking und Finance, welches zugleich ordentliche Professorin oder ordentlicher Professor ist.

Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entscheid über das Lehrkonzept und die Studienganggestaltung;
2. Verleihung des Zertifikats auf Antrag der Studiengangleitung;
3. Sicherstellung von geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung;
4. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
5. Wahl der Studiengangleitung.

c) Studiengangleitung

§ 6. Die Studiengangleitung besteht aus einer Studiengangleiterin oder einem Studiengangleiter. Sie ist verantwortlich für die operationelle Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Auswahl und Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden sowie Fällung des Entscheides über deren Einstellung oder Erteilung der erforderlichen Lehraufträge;
2. Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten bei der Durchführung der Studieneinheiten;
3. Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich;
4. Entscheid über die zuzulassenden Weiterbildungsstudierenden;
5. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrprogramme und Lehrkonzepte und zur Qualitätssicherung;
6. Regelung der zu erreichenden Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkten, inklusive Organisation des Kreditpunktesystems;
7. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
8. Antrag an die Direktion zur Verleihung des Zertifikats;
9. Regelmässige Beurteilung der Studiengangtätigkeit.

Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

d) Fachstelle für Weiterbildung

§ 7. Die Fachstelle für Weiterbildung wirkt unterstützend bei der Konzeption, beim Aufbau wie auch bei der Organisation des Zertifikatsstudienganges mit.

Sie kann Aufgaben bei der finanziellen Rechnungsführung übernehmen und begleitet die Durchführung des Studienganges administrativ.

e) Lehrkörper

§ 8. Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

Für die Dozentinnen und Dozenten der Universität Zürich besteht weder eine Verpflichtung noch ein Anspruch auf Mitwirkung am Zertifikatsstudiengang.

III. Studiengang

a) Programm

§ 9. Der Studiengang umfasst 10 bis 15 Halbtage und dauert maximal ein halbes Jahr.

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich kohärente Module. Die Inhalte der Module werden in der jeweiligen Studiengangausschreibung beschrieben.

b) Kreditpunkte

§ 10. Für ein Zertifikat müssen 10 Kreditpunkte gemäss ECTS-Richtlinien erworben werden.

Ein Punkt entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 30 Stunden, welche als gesamte für die Erarbeitung des Stoffes aufzuwendende Zeit angesehen werden.

c) Leistungsnachweise

§ 11. Kreditpunkte werden aufgrund eines Leistungsnachweises vergeben. Diese können insbesondere erworben werden durch:

1. Benotete mündliche oder schriftliche Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
2. Referate im Rahmen eines Moduls;
3. Schriftliche Arbeiten im Rahmen eines Moduls;
4. Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen.

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die Veranstaltungen durchgeführt haben.

Die Leistungsnachweise werden mit den Noten 1-6 bewertet. Halbe Noten sind zulässig. Noten unter 4 sind ungenügend.

Ein ungenügender Leistungsnachweis muss innert einem Monat ab Kenntnis des Nichtbestehens am nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.

- § 12. Die Schlussnote errechnet sich aus dem mit den jeweiligen Kreditpunkten gewichteten Mittel der Einzelnoten und bestimmt ob der oder die Weiterbildungsstudierende das Zertifikat erhält oder nicht.

Weiterbildungsstudierende, welche nicht alle Veranstaltungen bestanden haben, erhalten einen Auszug über die bestanden Leistungsnachweise.

- d) Abmeldung von Leistungsnachweisen

- § 13. Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

Bleibt eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender einem Leistungsnachweis unabgemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden. Der Leistungsnachweis darf nicht mehr nachgeholt werden.

- e) Betrugshandlungen

- § 14. Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hat, erklärt die Studiengangleitung den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig. Der Leistungsnachweis darf nicht ein zweites Mal wiederholt werden.

Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Zertifikat verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Trägerschaft aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

IV. Finanzen

§ 15. Dieser Zertifikatsstudiengang wird kostendeckend durchgeführt.

Die Gebühr für die Teilnahme am Studiengang beträgt zwischen CHF 6'000.- und CHF 12'000.-.

Das Kursgeld kann auf Antrag an die Studiengangleitung ganz oder teilweise erlassen werden. Die Studiengangleitung erlässt die entsprechenden Richtlinien.

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen vom Studiengang ohne Kostenfolge zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

a) Inkrafttreten

§ 16. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Redaktionell angepasst am 9. Dezember 2010